

Strafrecht

§ 322 StGB; §§ 18, 48 StVO; §§ 79, 91 StVZO; § 200 StPO.

1. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für einen durch Nichtbeachtung von Verkehrsvorschriften eingetretenen Verkehrsunfall setzt die eindeutige Feststellung voraus, daß der Angeklagte ihm obliegende Rechtspflichten schuldhaft verletzt hat. Eine Verletzung moralischer Pflichten begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit.

2. Für die Beleuchtung eines am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmenden Fahrzeugs ist der Fahrzeugführer allein verantwortlich. Eine Hilfeleistung beim Fortbewegen eines unbespannten Pferdewagens macht den Helfer nicht zum Fahrzeugführer und begründet für ihn keine Rechtspflicht, den Wagen in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

3. Die Verurteilung wegen einer durch Rechtspflichtverletzung verursachten fahrlässigen Tötung erfordert den Nachweis, daß die Verletzung der Rechtspflicht für die eingetretenen schweren Folgen ursächlich ist. Kausalzusammenhang ist nur dann gegeben, wenn feststeht, daß der Unfall ohne die Rechtspflichtverletzung des Angeklagten nicht eingetreten wäre.

OG, Urt. vom 30. November 1962 — 3 Zst III 44/62.

Dem Urteil des Kreisgerichts liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der jetzt 52 Jahre alte Angeklagte O. K. ist seit Jahrzehnten als Magaziner in der Grube F. tätig. Er leistet in seinem Beruf gute Arbeit und wurde deswegen im Jahre 1950 als Aktivist und danach wiederholt durch Prämien ausgezeichnet. Seit 1949 ist er ununterbrochen Vertrauensmann der Gewerkschaft.

Sein Neffe, der jetzt 23 Jahre alte Angeklagte L. K., mußte aus wirtschaftlichen Gründen die begonnene Berufsausbildung als Einschaler aufgeben und war danach als Hilfsarbeiter tätig. Seit dem Jahre 1956 arbeitet er, mit einer dreijährigen Unterbrechung, während der er den Ehrendienst bei der Deutschen Grenzpolizei verrichtete, im Betonwerk F. Er ist dort mit Funktionen in der Abteilungsgewerkschaftsleitung betraut.

Am 28. Oktober 1961 half der Angeklagte L. K. seinem Onkel, mit dem Pferdewagen eines anderen Verwandten Holz aus dem Walde zu holen und auf dem Hof des Angeklagten O. K. abzuladen. Dieser hatte mit dem Eigentümer des Fuhrwerks, der seine Pferde ausgespannt und in den Stall gebracht hatte, vorher vereinbart, daß der Pferdewagen nach dem Entladen zum Grundstück zurückgeschoben werden sollte. Nach Einbruch der Dunkelheit, gegen 18.15 Uhr, machten sich die Angeklagten auf den Weg. L. K. lenkte an der Deichsel, während O. K. an der linken Runge und sein minderjähriger Sohn D. an der rechten Wagenseite schoben. Vor dem Einbiegen in die L.-Straße beobachteten die Angeklagten den Verkehr und ließen erst zwei Mopedfahrer passieren. Dann war die Straße für sie frei, die sie auf der rechten Seite in Richtung W. befuhren. Der gummibereitete Wagen war nicht beleuchtet; an seiner Rüdeseite war ein Rückstrahlerdreieck angebracht, das durch die am hinteren Wagenteil schiebenden Personen nicht verdeckt wurde.

Plötzlich bemerkte O. K. den Lichtschein eines aus Richtung F. kommenden Fahrzeuges. Die Entfernung betrug zu diesem Zeitpunkt etwa 600 m. Er drehte sich um und versuchte durch Armbewegungen und durch Rufen den Motorradfahrer auf das Hindernis aufmerksam zu machen. Zu diesem Zwecke war er dem Fahrzeug einige Schritte entgegengegangen. Der Fahrer hatte den Kopf jedoch nach rechts gedreht und bemerkte die Zeichen nicht. Er fuhr mit unverminderter Geschwindigkeit auf den unbeleuchteten Wagen

auf und kam zu Fall. Auch der Angeklagte O. K. wurde zu Boden gerissen.

Der gestürzte Motorradfahrer klagte über Schmerzen im Arm, konnte aber mit Unterstützung des Angeklagten L. K. aufstehen und in ein Grundstück gehen, von wo er durch einen Sanitätswagen abgeholt wurde. Am folgenden Tage ist er im Krankenhaus verstorben. In der Anzeige über die Aufhebung einer Leiche ist als Todesursache lediglich „Folgen eines Verkehrsunfalles“ angegeben.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht die Angeklagten wegen fahrlässiger Tötung nach § 222 StGB in Verbindung mit §§ 18 und 48 StVO, §§ 79, 91 StVZO und § 46 ASAO 361 in Tateinheit gemäß § 73 StGB zu je zehn Monaten Gefängnis bedingt verurteilt. Der Präsident des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat zugunsten beider Angeklagten die Kassation dieses Urteils wegen ungenügender Sachaufklärung und unrichtiger Gesetzesanwendung (§ 200 StPO, § 222[^] StGB) beantragt.

Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die in der angefochtenen Entscheidung vertretene Auffassung, beide Angeklagten seien für den Verkehrsunfall strafrechtlich verantwortlich, findet in dem Beweisergebnis keine Grundlage. Das Kreisgericht ist zwar richtig davon ausgegangen, daß auch Gespannfahrzeuge mit den gesetzlich vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen versehen sein müssen, die bei Dunkelheit, schlechter Sicht u. a. m. vom Fahrzeugführer als dem Verantwortlichen in Betrieb zu setzen sind, wenn das Fahrzeug am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt. Um einen Angeklagten wegen eines durch Nichtbeachtung von Verkehrsvorschriften eingetretenen Verkehrsunfalles zur strafrechtlichen Verantwortung ziehen zu können, bedarf es jedoch der sorgfältigen Prüfung und eindeutigen Feststellung, daß er ihm obliegende Rechtspflichten schuldhaft verletzt hat. Diese Prüfung hat das Kreisgericht hinsichtlich des Angeklagten L. K. nicht vorgenommen, denn sonst hätte es nicht zu der unbegründeten Feststellung gelangen können, auch er sei Fahrzeugführer im Sinne des Gesetzes und somit für den verkehrssicheren Zustand des Wagens verantwortlich gewesen. Es hat dabei außer acht gelassen, daß nur O. K. sich das Fahrzeug von seinem Verwandten geliehen und mit diesem vereinbart hatte, den Wagen nach dem Entladen zurückzubringen. Damit hatte er auch die Verantwortung übernommen, für den verkehrssicheren Zustand des Wagens, d. h. für die ordnungsmäßige Ausrüstung des Fahrzeuges mit Beleuchtungskörpern während der Zeit, wo er es im öffentlichen Straßenverkehr benutzte, zu sorgen. L. K. hatte mit dem Ausleihen des Wagens und der Verpflichtung, ihn zurückzubringen, nichts zu tun. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß er seinem Onkel, der an der linken Runge schob, durch Ziehen an der Deichsel behilflich war, den unbespannten Wagen zurückzubringen. Aus der Hilfeleistung allein ergibt sich für ihn keine Rechtspflicht, den Wagen in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen, wengleich auch von ihm auf Grund der allen Bürgern obliegenden allgemeinen politisch-moralischen Verpflichtungen, Gesetzesverletzungen entgegenzutreten bzw. zu verhindern, verlangt werden mußte, bei Erkennen einer nicht einwandfreien Ausrüstung des Fahrzeuges den Fahrzeugführer darauf hinzuweisen und auf Abstellung zu dringen. Die Verletzung moralischer Verpflichtungen allein begründet jedoch keine strafrechtliche Verantwortlichkeit. Diese kann vielmehr nur auf der Grundlage konkreter, einem Bürger obliegender Rechtspflichten erwachsen, wenn er diese schuldhaft verletzt. Das hat das Kreisgericht verkannt. Da der Angeklagte L. K.